



Regula Vogel, Dr. med. vet., Kantonstierärztin, Amtsleiterin
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, Fax +41 43 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.veta.zh.ch

KRI / AIZH211123 / vo / 1/4

26. November 2021

Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in der Schutz- und Überwachungszone sowie in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten; Allgemeinverfügung

Am 23. November 2021 wurde in einem Geflügelbetrieb im Zürcher Unterland die Aviäre Influenza (Vogelgrippe, Geflügelpest) festgestellt und zwischenzeitlich als hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) bestätigt. Der betroffene Betrieb wurde bis heute weitgehend saniert. Zudem werden in ganz Europa und insbesondere auch in der süddeutschen Nachbarschaft Funde von Wildvögeln gemeldet, welche an HPAI verstorben sind. Es liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden muss. Aufgrund der bekannten hohen Mutationsrate des Influenzavirus sollte der Kontakt zum Menschen trotzdem vermieden werden.

Die Bekämpfung und Vorsorge wegen Aviärer Influenza erfolgt gestützt auf Art. 24 Abs. 3 Bst. a und Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1, Art. 122b, Art. 122c und Art. 122f Abs. 2 und 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401). Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) legt bei Feststellung einer hochansteckenden Seuche in einem Tierbestand zusammen mit den betroffenen kantonalen Veterinärdiensten die Schutz- und Überwachungszone und beim Auftreten von HPAI (hochpathogener Aviärer Influenza) bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Das BLV hat dazu mit dringender Veröffentlichung vom 26. November 2021 die Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza erlassen. Die Bestimmungen der Verordnung treten auf den 27. November 2021 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Kontroll- und Beobachtungsgebieten, welche auf den 29. November 2021 in Kraft treten. Die Verordnung gilt vorerst bis am 31. Januar 2022.

Das Veterinäramt legt in der Folge gemäss Art. 3 TSG sowie § 1 und § 2 Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG; LS 916.21) und § 1 Abs. 1 Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV; LS 916.22) in einer Allgemeinverfügung die Details zum Ausmass der Zonen und Gebiete fest und regelt die dazugehörigen tierseuchenpolizeilichen Massnahmen mit dem Ziel, die Einschleppung in Geflügelhaltungen zu verhindern:

- Die Schutz- und Überwachungszone umfasst die nachfolgend genannten Gemeinden (Art. 59 bis 64, Art. 88 bis 94, Art. 122b bis 122d TSV).
- Die Kontroll- und Beobachtungsgebiete werden in der angehängten Karte als Teil der Allgemeinverfügung dargestellt (Art. 122f Abs. 3 TSV).

Das Veterinäramt verfügt:

- I. Als **Schutzzone** wegen Aviärer Influenza sind ausgeschieden, die Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil.
- II. Als **Überwachungszone** wegen Aviärer Influenza sind ausgeschieden die Gemeinden Bachs, Berg am Irchel, Bülach, Eglisau, Flaach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Marthalen (der westliche Gemeindeteil Ellikon am Rhein), Neerach, Rafz, Rheinau, Rorbas, Stadel und Weiach.



- III. In der **Schutzzone** und in der **Überwachungszone** sind folgende Massnahmen einzuhalten:
- a. Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen in Stallungen oder in Haltungssystemen mit überstehenden, dichten Abdeckungen nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden (geschlossene Wintergärten).
 - b. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Auftreten unklarer oder gehäufter Todesfälle und gehäuft kranke Tiere dem Veterinärämter unverzüglich melden, welches die Abklärung des Verdacht auf Vogelgrippe festlegt.
 - c. Es ist verboten, empfängliche Tiere in die Schutzzone und während der ersten 7 Tage in die Überwachungszone zu verbringen, ausgenommen ist der Transit auf der Hauptstrasse. Ausnahmen müssen vom Veterinärämter bewilligt sein.
 - d. Tiere der empfänglichen Arten dürfen die Schutzzone oder die Überwachungszone nicht verlassen. Dabei gilt:
 - dass in Gefangenschaft gehaltene Vögel, die als Gefährten im Haushalt gehalten werden und keinen Kontakt zu Vögeln anderer Bestände haben (Heimtiervögel), durch ihre Halterin oder ihren Halter bis zu einer Anzahl von fünf Vögeln verstellt werden dürfen;
 - dass andere Ausnahmen vom Veterinärämter bewilligt sein müssen und dieses die notwendigen Abklärungen dazu festlegt (z.B. Laboruntersuchung).
 - e. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen eine Tierbestandskontrolle seit dem 1. November 2021 führen mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen, einschliesslich des Grunds des Abgangs.
 - f. Transportmittel müssen nach der Beförderung von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln unverzüglich gereinigt und nach amtlicher Anweisung desinfiziert werden.
 - g. Konsumeiern dürfen nicht in die oder aus der jeweiligen Zone verbracht werden. Dabei gilt:
 - Eine generelle Ausnahme für das Verbringen in die Zonen von Konsumeiern, wenn sie ausserhalb der Schutz- und der Überwachungszone produziert wurden und für den direkten Verkauf bestimmt sind.
 - Weitere Ausnahmen müssen vom Veterinärämter bewilligt sein.
 - h. Mist von Geflügel darf nur innerhalb der jeweiligen Zone und innerhalb der Schweiz ausgebracht werden. Ausnahmen müssen vom Veterinärämter bewilligt sein.
 - i. Veranstaltungen, Ausstellungen und Ähnliches mit Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sind verboten.
- IV. In der **Schutzzone** gilt zudem:
- a. Der Zutritt zu den Stallungen von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist ausschliesslich der mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Person, zur tierärztlichen Versorgung und den seuchenpolizeilichen Organen gestattet. Alle anderen Personen sind fernzuhalten. Ausnahmen nach frühestens 21 Tagen bedürfen der Bewilligung des Veterinärämtes.
 - b. Alle Personen, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betraut sind und deshalb direkten Tierkontakt haben, dürfen keinen Kontakt mit anderen Beständen mit empfänglichen Arten haben.
 - c. Fleisch und Fleischprodukte von Geflügel dürfen die Schutzzone nicht verlassen, soweit es sich um in der Schutzzone hergestellte Waren handelt.
 - d. Für das Verstellverbot (Einstellen und Wegbringen) von Tieren nicht empfänglicher Arten gilt gemäss Risikoabwägungen eine generelle Ausnahme (Art. 90 Abs. 4 TSV i.V.m. Art. 66 Abs. 3 TSV).



- V. Als **Kontrollgebiet** für den Kanton Zürich gilt der Uferstreifen von 1 km entlang des Rheins, der Limmat und der Reuss sowie um den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Kontrollgebiet gelten gemäss Absprache zwischen den kantonalen Veterinärdiensten sowie dem BLV die nachfolgenden Vorschriften:
- a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.
 - d. Wenn Auslauflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
 - e. In Geflügelhaltungen müssen Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden. Für Geflügelhaltungen mit über 100 Tieren ist eine Hygiene-Schleuse einzurichten. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen.
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.

Können die Auflagen nach lit. a-d nicht eingehalten werden, so darf das Hausgeflügel im Kontrollgebiet nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Geflügel nach der Tierschutzverordnung müssen dabei jederzeit gewährleistet sein.

- VI. Als **Beobachtungsgebiet** für den Kanton Zürich gilt der Uferstreifen von 3 km entlang des Rheins, der Limmat und der Reuss sowie um den Zürichsee, den Greifensee und den Pfäffikersee. Im Beobachtungsgebiet gelten gemäss Absprache zwischen den kantonalen Veterinärdiensten sowie dem BLV die nachfolgenden Vorschriften:
- a. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
 - b. Alle Geflügelhaltenden melden respiratorische Symptome, Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche/welcher das Veterinärämtesamt sofort informiert.
Als Verdachtsfälle sind dem Veterinärämtesamt zu melden:
 - ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität,
 - Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um > 20% während 3 Tagen,
 - Rückgang der Legeleistung um > 20% während 3 Tagen mit Schalen-aufhellung,
 - Anstieg der Mortalitätsrate auf > 3% in einer Woche,
 - in Kleinhaltungen (< 100 Tiere) mehr als 2 tote Tiere.



Es ergeht aufgrund von Risikoüberlegungen die dringliche Empfehlung an die Tierhalterinnen und Tierhalter, ihr Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltene Vögel gemäss den Vorgaben für die Haltung im Kontrollgebiet zu schützen.

- VII. Die Karten im Anhang legen den genauen Verlauf der Zonen und der Gebiete fest.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft. Die Aufhebung oder Änderung erfolgt schriftlich.
- IX. Widerhandlungen gegen Dispositiv Ziffern I. bis VI. dieser Verfügung werden gemäss Art. 48a TSG bestraft. Art. 48a TSG lautet: "Mit Busse (bis CHF 10'000.-) wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt."
- X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I. bis VIII. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

- XI. Publikation dieser Allgemeinverfügung im kantonalen Amtsblatt.

Regula Vogel

Anhang

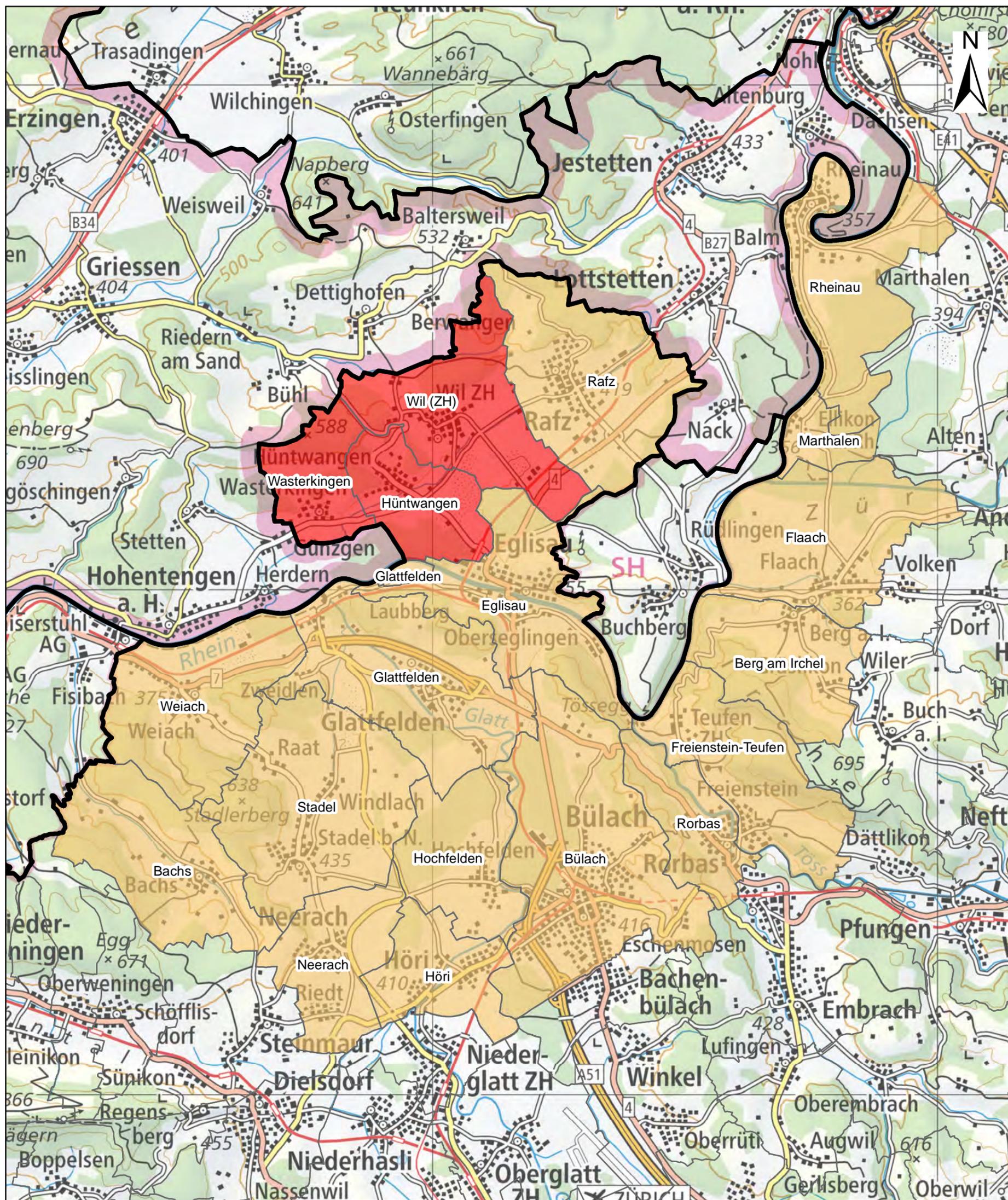
- Karte Schutz- und Überwachungszone vom 26. November 2021
- Karte Kontroll- und Beobachtungsgebiete vom 26. November 2021

Zur Kenntnis an (per Mail):

- die registrierten Geflügelhalterinnen und -halter,
 - die Gemeinden in den Zonen und Gebieten,
 - das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
 - die Veterinärdienste der Kantone Aargau und Schaffhausen,
 - das Landratsamt Waldshut, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung,
 - die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
- sowie an die Bevölkerung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Veterinäramts



Schutz- und Überwachungszone Aviäre Influenza Kanton ZH

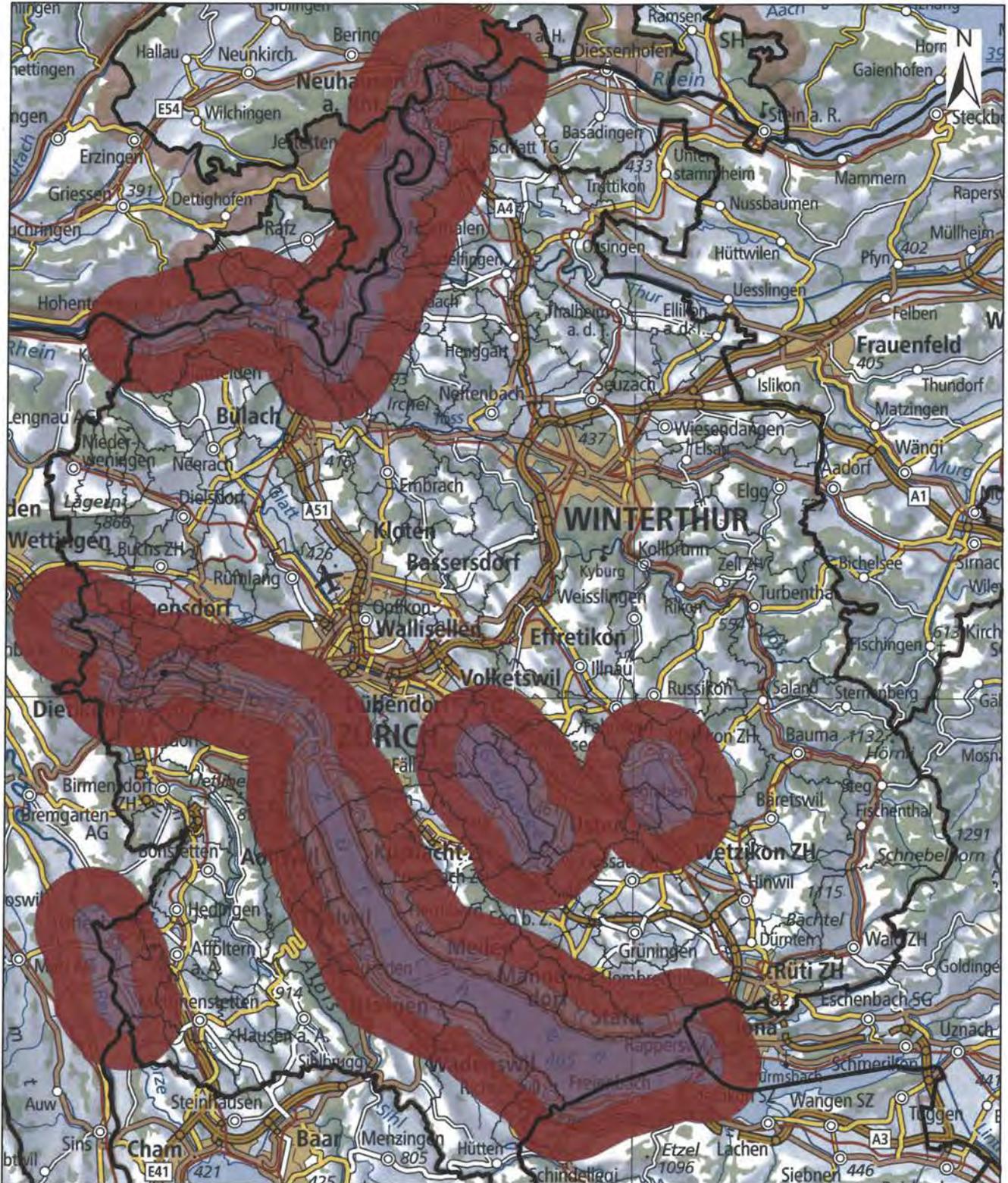


- Schutzzone
- Gemeindegrenzen
- Überwachungszone
- Kantonsgrenze

0 1.25 2.5 5 km



Beobachtungs- und Kontrollgebiet Aviäre Influenza Kanton ZH



- Kontrollgebiet 1km
- Beobachtungsgebiet 3km
- Kantonsgrenze
- Gemeindegrenzen